

SATZUNG

des Vereins Societas Medicinae Sinensis
Internationale Gesellschaft für Chinesische Medizin e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
SOCIETAS MEDICINAE SINENSIS,
Internationale Gesellschaft
für chinesische Medizin.
2. Er hat seinen Sitz in München und ist weltweit tätig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Bildung und Forschung in der chinesischen Medizin.

2. Zur Erreichung des Zweckes nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

a) Die Verbreitung der chinesischen Medizin in der Öffentlichkeit und in den Fachbereichen erfolgt durch die Unterhaltung einer Schule. Die Inhalte der chinesischen Medizin, Forschungsergebnisse und erarbeiteten Erkenntnisse werden in der Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Kursen, Seminaren vermittelt.

b) Der Förderung und Verbreitung der chinesischen Medizin dienen die Übersetzung, Auswertung und Erstellung wissenschaftlicher Texte zur chinesischen Medizin. Diese werden in einem eigenen wissenschaftlichem Organ (Zeitschrift) veröffentlicht.

Zur Vertiefung bestimmter Themen und zur Erarbeitung spezifischer Inhalte ist es dem Vorstand (bzw. dem Schulungsbeauftragten) erlaubt, den Besuch einzelner Veranstaltungen von bestimmten Qualifikationen (beruflichen oder vorbildungsmäßigen) abhängig zu machen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke (s. Ziff. 4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung für die medizinische Wissenschaft.

§2 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

Ordentliche Mitglieder
Freie Mitglieder
Fördernde Mitglieder
Korporative Mitglieder
Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die im Verein aktiv mitarbeiten, insbesondere sich an den einschlägigen wissenschaftlichen und pädagogischen Projekten der Gesellschaft beteiligen.

Freie Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen und ein berufliches oder wissenschaftliches Interesse an der chinesischen Medizin haben.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch finanzielle, ideelle oder politische Unterstützung den Zielen des Vereins dienen.

Korporative Mitglieder sind juristische Personen, die ein Interesse an der Erforschung und Anwendung der chinesischen Medizin haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung, in der Regel Staatsprüfung oder Promotion,
- b) eine bereits erbrachte wissenschaftliche und/oder pädagogische Leistung im Sinne des § 2 Abs. 1,
- c) die schriftliche Bürgschaft zweier ordentlicher Mitglieder des Vereins.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten und die übrigen satzungsgemäßen Angaben.

Bei der Aufnahme als förderndes Mitglied ist zusätzliche Voraussetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen Verein und dem aufzunehmenden Mitglied, in der die Art der angebotenen Förderung genau umschrieben wird.

Für die Aufnahme als korporatives Mitglied gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. eine vom Vorstand eingesetzte Aufnahmekommission. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten; er muß also bis spätestens 30. September eines jeden Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muß die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluß auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

c) bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern, soweit sie den dem Vorstand gegenüber verbindlich übernommenen Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen.

§6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Die Festlegung und Festsetzung steht im Ermessen des Vorstandes.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidenten für die künftigen Geschäftsjahre bestimmt. Der Beitrag ist im voraus am 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

Die Teilnahme an ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen, das Stimmrecht sowie das passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Nur ordentliche Mitglieder können sich an den wissenschaftlichen Projekten des Vereins beteiligen und aktiv an Veranstaltungen der Gesellschaft teilnehmen.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar aus

- 1. dem Präsidenten
- 2. dem 1. Vizepräsidenten
- 3. dem 2. Vizepräsidenten
- 4. dem 1. Schatzmeister
- 5. dem stellvertretenden Schatzmeister
- 6. dem Schriftführer
- 7. dem stellvertretenden Schriftführer

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen; die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

§9 Aufgabenbereich des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern

§10 Die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten § 26 BGB Abs. 2, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Präsident ist verpflichtet, in allen den Verein bindenden Rechtsangelegenheiten (insbesondere Verträge) die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident ist befugt, einen Beirat aus hervorragenden Persönlichkeiten der Wissenschaft, des öffentlichen Lebens der Wirtschaft einzusetzen, bzw. ihn oder einzelne Mitglieder zu entlassen. Sinn und Zweck des Beirates ist die Beratung oder aktive Unterstützung des Vorstandes bzw. des Präsidenten.

Der Präsident ist ferner befugt, Ausschüsse einzusetzen bzw. zu entlassen. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder.

In die Ausschüsse können nur ordentliche Mitglieder entsandt werden.

Der Präsident führt in den Ausschüssen bzw. im Beirat den Vorsitz.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Jenem obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§12 Zuständigkeit und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Beschlußfassung über den Voranschlag.
- c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten.
- d) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- e) Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- f) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g) Die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

- Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt wird dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Ordentliche Mitglieder können sich durch andere ordentliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten lassen; kein ordentliches Mitglied kann jedoch mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

Dem Präsidenten steht das Recht zu, sämtliche Abstimmungen nach dieser Satzung auch schriftlich durchführen zu lassen.

Dem Präsidenten steht gegen Beschlüsse, soweit sie Satzungsänderungen betreffen ein Vetorecht zu. Die Ausübung dieses Rechts hat zur Folge, daß Beschlüsse in ihrer Wirksamkeit bis zu einem Jahr aufgeschoben werden können.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Monat vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder vorliegt.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 2 Monate nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden; die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Monaten schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitglieder-

versammlung entsprechend. Hierbei kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§14 Vereinsende

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation (§ 47 ff. BGB; im übrigen gilt § 2 Ziff. 4).

Eingetragen ins Vereinsregister
beim Amtsgericht München
am 2. August 1978 unter der Nr. 9358